

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktions- träger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Hesel

vom 15.07.2016

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2016 vom 15.07.2016)

1. Änderung vom 12.12.2018

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 23/2018 vom 12.12.2018)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der ehrenamtliche Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen:

1.	<u>für den Gemeindebrandmeister</u>	
1.1	Grund- und Steigerungsbetrag	115,00 €
1.2	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	35,00 €
2.	<u>für den stellvertretenden Gemeindebrandmeister</u>	
2.1	Die Hälfte der nach Ziffer 1.1 festgestellten Betrages	60,00 €
2.2	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	15,00 €
3.	<u>für die Ortsbrandmeister</u>	
3.1	Für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	55,00 €
3.1.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	10,00 €
3.2	<u>für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt</u>	60,00 €
3.2.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	10,00 €

4.	<u>für die stellvertretenden Ortsbrandmeister</u>	
4.1	Stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	27,50 €
4.1.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	5,00€
4.2	Stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
4.2.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	5,00 €
5.	<u>für den Schriftführer des Gemeindekommandos</u>	
5.1	je Sitzung	18,00 €
6.	<u>für den Sicherheitsbeauftragten der Gemeindefeuerwehr</u>	
6.1	Grundbetrag	25,00 €
7.	<u>für die Gerätewarte</u>	
7.1	Grundbetrag für Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	22,00€
7.1.1	Steigerungsbetrag pro Feuerwehrfahrzeug	8,00€
7.2	Grundbetrag für Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	36,00€
7.2.1	Steigerungsbetrag pro Feuerwehrfahrzeug	12,00 €
7.3.1	für den Atemschutzgerätewart (Feuerwehr/ Grundausstattung)	21,00€
7.3.2	für den Atemschutzgerätewart (Stützpunktfeuerwehr)	33,00 €
8.	<u>für die Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte</u>	
8.1	Grundbetrag Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte	22,00 €
8.1.1	stellvertretenden Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte	15,00 €
8.1.2	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	8,00 €
8.2	Gemeindejugendfeuerwehrwart	30,00 €
8.2.1	stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart	19,00 €
8.2.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	8,00 €
9.	<u>für den Brandschutzerzieher</u>	
9.1	Grundbetrag	20,00 €
10.	<u>für den Gemeindepressewart</u>	
10.1	Grundbetrag	10,00 €

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (4) Nimmt ein Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

Auslagen

- (1) Mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Hesel, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnl. Kosten) abgegolten.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Der Anspruch wird auf 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 3 a

Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Leer werden folgende Pauschalbeträge gezahlt:

Grundlehrgang, Maschinistenlehrgang, Atemschutzgerätelehrgang (Dauer 35 Stunden)	80,00 €
Sprechfunkerlehrgang (Dauer 16 Stunden)	45,00 €

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Nutzfläche der Notunterkunft bemessen, die den Gebührenschuldern per Einweisungsverfügung zugewiesen wurde. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 qm Nutzfläche.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.
- (3) Der Gebührenberechnung wird ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr zugrunde gelegt. Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; ein Ausgleich von Kostenunterdeckungen soll innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums erfolgen.
- (4) Der Verdienstaussfall wird auf einen Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde begrenzt.

§ 5

Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeinde-/Samtgemeindegebietes zwecks Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie Besprechungen bei Behörden etc. werden die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstaussfall (§4) erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Hesel tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Hesel vom 30.11.1989 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.06.2009 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Artikel II der Satzung zur 1.Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche vom 11.12.2018 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft